

## **Ehrenordnung – TCRW Winterbach e.V.**

Um im TCRW Winterbach e.V. geehrt zu werden, sind bestimmte Eigenschaften und Verhaltensweisen von grundlegender Bedeutung. Neben einem vorbildlichen Verhalten, das sich durch Fairness, Sportlichkeit, Hilfsbereitschaft, Teamgeist und Engagement auszeichnet, sollten Mitglieder des TCRW Winterbach auch auf ethischen und moralischen Grundlagen handeln. Nur durch ein solches Verhalten wird der Verein den richtigen Weg gehen, den er sich selbst gestellt hat.

### **§1 Ehrungen**

Der TCRW Winterbach e.V. verleiht an seine Mitglieder in Würdigung der Dauer der Mitgliedschaft, in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein, sowie in Würdigung besonderer sportlicher Leistungen folgende Ehrungen:

- Urkunden
- individuelle Auszeichnungen und Geschenke
- Ehrenmitgliedschaft

Die Individuellen Auszeichnungen und Geschenke werden durch den Vorstand festgelegt.

### **§2 Ehrungsvoraussetzungen**

Ehrungen des Vereins werden verliehen bei Vorhandensein der zeitlichen Voraussetzung. In allen anderen Fällen erfolgt die Ehrung auf Vorschlag und Beschluss des Vorstands u. Beirats oder durch Antrag der Mitglieder.

## §3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden:

- bei 30-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im TCRW Winterbach e.V., nicht aber vor Vollendung des 50. Lebensjahrs
- bei 12-jähriger Tätigkeit anführender Stelle im Verein
- bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden, herausragenden Verdiensten um den Verein bei besonderen Verdiensten durch herausragenden ideelle und/oder materielle Förderung des Vereins

Ehrenanträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit Beirat und Ältestenrat einen Vorschlag zumachen.

## §4 Unbeeinflussbare Ehrungen

Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit, die ab dem Beitrittsdatum des Mitglieds errechnet wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geehrt in Begründeten Fällen können diese auch an anderen Veranstaltungen durchgeführt werden.

- Der zu Ehrende erhält für 30 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 55 Jahre eine Urkunde.
- Mitglieder werden aufgrund langjähriger Ehrenamtstätigkeit geehrt. Der zu Ehrende erhält für 10-jährige, 15-jährige und 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit eine Urkunde und ein individuelles Geschenk.
- Mitglieder werden aufgrund ihres Alters ab dem 60. Geburtstag und weiterhin an allen folgenden Dekaden mit einem Geschenk vom Verein geehrt.

|                      |   |
|----------------------|---|
| 60. & 70. Geburtstag | Glückswunschkarte vom TCRW Winterbach e.V.  |
| Ab 80. Geburtstag    | persönliche Übergabe eines Geschenkes und Gratulation durch den Vorstand oder einem offiziellen Vereinsvertreter bei Bedarf |

## §5 Beeinflussbare Ehrungen

Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören:

- hervorragende sportliche Leistungen
- besondere Verdienste um den Verein
- besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
- andere von Mitgliedern vorgeschlagene Gründe

Die Ehrungen können von allen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

Der Vorstand und Beirat entscheiden über die Ehrung eines Mitglieds in einer Sitzung. Über diese ist ein Protokoll zu führen.

In bestimmten Fällen kann eine Auszeichnung an Nichtmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses verliehen werden. Geehrte besitzen keinerlei Stimmrecht bei Abstimmungen im Verein.

## § 6 Verleihung

Die offizielle Verleihung der Ehrungen findet im Regelfall im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen statt. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise Festveranstaltungen, abgewichen werden. Sollte die zu ehrende Person bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, wird die Ehrung zugestellt. Das Thema der Mitglieder Ehrungen soll mindestens einmal pro Jahr in der Tagesordnung einer Beiratssitzung aufgenommen werden.

Ausgesprochene Ehrungen sind in einer „Ehrenliste“ zu erfassen.

Sämtliche Ehrungen können in den amtlichen Presseorganen veröffentlicht werden.

## §7 Kondolieren

Das Kondolieren in Trauerfällen obliegt dem Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person. Bei Ehrenmitgliedern und aktiven Vorstandsmitgliedern erfolgt die Totenehrung durch einen Nachruf in der örtlichen Tageszeitung oder Amtsblatt.

## § 8 Nichtigkeit einer Ehrung

Verliehene Ehrungen können bei vereinschädigendem Verhalten von geehrten Mitgliedern für nichtig erklärt werden. Über die Nichtigkeit der Ehrung beschließt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

Vorstand



Vorstand